

Richtlinie des Rektorats für die Gewährung von Reisekostenzuschüssen (RKZ) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz

(Beschluss vom 12.08.2016 mit Wirkung vom 01.10.2016)

I. Allgemeines

Die Universität für Musik und darstellende Kunst Graz unterstützt die Initiierung und Pflege von Kooperationen mit anderen Universitäten, Hochschulen und/ oder künstlerisch bzw. wissenschaftlich orientierten Einrichtungen/ Organisationen im In- und Ausland, Fortbildungsveranstaltungen und Exkursionsteilnahmen sowie die Reisetätigkeit im Zusammenhang mit Projekten, die im Rahmen der Zielvereinbarungen mit den Organisationseinheiten festgelegt wurden.

Es gibt folgende Arten von RKZ

1. RKZ zur Förderung von Auslandsbeziehungen für das künstlerisch-wissenschaftliche Universitätspersonal (siehe II.1)
2. RKZ zur Unterstützung von Mobilität im Rahmen von Erasmus+ (für künstlerisch-wissenschaftliches und allgemeines Universitätspersonal)
 - 2.1. RKZ für das künstlerisch-wissenschaftliche Universitätspersonal im Rahmen einer „Staff Mobility for Teaching (STA)“, die sowohl aus EU-Mitteln (Erasmus+) als auch aus dem Reisekostenbudget der Abteilung für Internationale Beziehungen (AIB) finanziert werden (siehe II.2.1).
 - 2.2. RKZ für das gesamte Universitätspersonal der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz zu Fortbildungszwecken, die sowohl aus EU-Mitteln als auch aus dem Reisekostenbudget der AIB finanziert werden (siehe II.2.2).
3. Sonstige RKZ für Reisebewegungen ohne den unter Punkt 1 genannten Förderaspekt für Auslandsbeziehungen bzw. ohne EU-Kofinanzierung im Sinne des Punktes 2 (siehe II.3)

Auf die Gewährung eines Reisekostenzuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

Zur objektiven Beurteilung von Ansuchen werden fünf Gruppen von Kriterien festgesetzt. Dieser Katalog soll den Antragstellenden bei der Formulierung und Begründung ihrer Ansuchen behilflich sein. Die Anwendung und Gewichtung der einzelnen Kriterien wird sich nach Art, Schwerpunkt und fachlicher Herkunft des Ansuchens richten.

Die Gewährung von RKZ erfolgt immer nach Maßgabe der finanziellen Bedeckbarkeit.

Folgende Kriterien werden herangezogen:

- **Kriterien bezogen auf die antragstellende Person**
 - Zusammenarbeit mit ausländischen FachkollegInnen
 - Veröffentlichungen aus diesen Kooperationen
 - Mitarbeit in internationalen wissenschaftlichen/ künstlerischen Gremien

- **Kriterien bezogen auf Forschungsinteressen/ Universitätsinteressen**
 - Qualität des (Forschungs-)Projekts (erarbeitete/ zu erwartende Resultate)
 - Wirtschaftliche Aspekte des Projekts (Mittel vorhanden; bewilligt; angesucht; zusätzliche ProjektmitarbeiterInnen)

- **Kriterien bezogen auf die Veranstaltung**
 - Wissenschaftlicher/ künstlerischer Status der Veranstaltung
 - Qualität des Programms
 - VeranstalterIn und Veranstaltungsort
 - Folgeaktivitäten (Publikationen, Tagungsberichte, internationale Projektanträge etc.)
 - Vortrag der antragstellenden Person
 - Funktion der antragstellenden Person bei der Veranstaltung (Vorsitzende/r, Diskussions-leiterIn etc.)

- **Kriterien bezogen auf Fortbildungskurse**
 - VeranstalterIn, Programm, Vortragende
 - Nutzen für die antragstellende Person, für die künstlerisch-wissenschaftliche Organisationseinheit/ die Abteilung/ die Universität
 - Kosten

- **Kriterien bezogen auf die finanzielle Angemessenheit und die Ökonomie des Antrags**
 - Ökonomische Budgetierung (Nutzung von Sondertarifen bei Flügen wie etwa Wochen-enttarife, Vorteils-card bei Bahnfahrten, preisgünstige Unterkunft etc.)
 - Zusätzliche Finanzierungsbemühungen

Sofern die finanziellen Mittel für die Anzahl der Anträge innerhalb eines Kalenderjahres nicht ausreichen, wird durch die Rektorin/ den Rektor eine Reihung entsprechend den oben angeführten Kriterien vorgenommen.